jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/25 4Ob78/79, 9ObA55/93, 8ObA21/98s, 9ObA66/15v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1979

Norm

ABGB §1162 IIIA
AngG §27 C5

Rechtssatz

Gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Gelegenheit, den Grund, der für die Entlassung maßgebend ist, zu beseitigen, führt diese Verzögerung des Ausspruches der Entlassung nicht zur Verwirkung des Entlassungsgrundes. Gleiches gilt auch, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer unter der aufschiebenden Bedingung entlässt, dass es diesem nicht gelingt, sich binnen kurzer Frist zu rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 78/79
  Entscheidungstext OGH 25.09.1979 4 Ob 78/79
  Veröff: SZ 52/139 = EvBl 1980/48 S 178 = ZAS 1981,100
- 9 ObA 55/93
  Entscheidungstext OGH 31.03.1993 9 ObA 55/93
  Vgl auch; nur: Gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Gelegenheit, den Grund, der für die Entlassung maßgebend ist, zu beseitigen, führt diese Verzögerung des Ausspruches der Entlassung nicht zur Verwirkung des Entlassungsgrundes. (T1)
  Beisatz: § 48 ASGG (T2)
- 8 ObA 21/98s
  Entscheidungstext OGH 29.01.1998 8 ObA 21/98s
  nur T1
- 9 ObA 66/15v
  Entscheidungstext OGH 24.06.2015 9 ObA 66/15v
  Auch

Schlagworte

Angestellte, gesetzlicher Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Rechtfertigung, Verschweigung, Verfristung, Verspätung, Rechtzeitigkeit, Unverzüglichkeit, vorzeitige Auflösung, Entlassungsrecht, Verlust, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Arbeitsgeber, Arbeitsnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029381

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at